

**Förderrichtlinien
des Landkreises Ahrweiler
im Bereich der Seniorenarbeit
vom 1.7.2006,
geändert durch Beschluss des Kreistages
vom 25.03.2011 sowie vom 22.04.2016,
in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung**

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Als Senioren im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen ab dem 65. Lebensjahr.
2. Antragsteller für die Förderung können insbesondere sein:
 - Städte, Ortsgemeinden
 - Ortsbezirke, Ortsgemeinschaften
 - Kirchengemeinden
 - Vereine oder Vereinsgemeinschaften
 - sonstige Zusammenschlüsse oder Gruppierungen im Kreis Ahrweiler.
3. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
 - Einrichtungen der Altenhilfe
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen (gemäß Urteil BVerfG)
4. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
5. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Die Förderrichtlinien des Landkreises Ahrweiler im Bereich der Seniorenarbeit vom 01.07.2006, zuletzt geändert am 25.03.2011, treten gleichzeitig außer Kraft.

B. Förderungsmöglichkeit

Projektförderung

Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens drei Monate andauern und mindestens in einem monatlichen Rhythmus regelmäßig stattfinden, können eine pauschale Zuwendung in Höhe von 200 € als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden.

Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Senioren dienen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.

C. Antragsverfahren, Verwendungsnachweis zu B.

1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
2. Die geplanten Veranstaltungen sind vorher bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Förderabteilung, anzumelden. Dabei ist bei Veranstaltungen nach Buchstabe B eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, erhält der/die Veranstalter/-in ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von einem Monat nach der Veranstaltung zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt der/die Bürgermeister/-in, der/die Ortsvorsteher/-in oder der/die Pfarrer/-in die Richtigkeit der Angaben und dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.